

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

HGB § 346

Wesen, Entstehung und Feststellung eines
Handelsbrauchs.

BGH, Urt.v. 1. Dezember 1965 - VIII ZR 271/63 OLG Hamburg
LG Hamburg

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VIII ZR 271/63

URTEIL

Verkündet am
1. Dezember 1965
Klett, Justiz-
obersekretär

in dem Rechtsstreit

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

der Firma Franz H e [REDACTED], Inhaber Fritz Rudolph
Otto He [REDACTED] in H [REDACTED], Sp [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

den Kaufmann Adolf A [REDACTED] in Her [REDACTED],
La [REDACTED] str. [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] [REDACTED] -.

- 2 -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 1. Dezember 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Haidinger sowie der Bundesrichter Dr. Gelhaar, Artl, Dr. Dorschel und Dr. Messner für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 5. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 3. Juli 1963 wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Beklagte war Eigentümer des im Seeschiffsregister des Amtsgerichts H (SSR) eingetragenen Motorschiffs "P", das er zu veräußern beabsichtigte. Durch Vermittlung der Klägerin kam es seit Anfang 1959 zu Kaufverhandlungen zwischen dem durch die H Firma L Gesellschaft für Schifffahrt und Außenhandel mbH (im folgenden L) vertretenen Beklagten, für den die Firma Andreas I. Za als Makler eingeschaltet war, mit der indonesischen Firma Mo Shipping Company Limited in Po/Bo (im folgenden Mo), deren Makler die Firma C.V. Pe Pel in D war, in Westeuropa vertreten durch Al in Am.

In einem Schreiben vom 19. März 1959 machte Z der Klägerin ein Festangebot über das Schiff, in dem es heißt:

"In diesem Gebot sind 2 % für Sie enthalten."



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Nachdem die indonesische Regierung unter dem 16. Dezember 1959 dem Ankauf des Schiffes zu einem Gesamtpreise von 952 584 DM zugestimmt hatte, wurden am 24. Dezember 1959 in H[REDACTED] zwei Verträge zwischen dem Beklagten, vertreten durch den Geschäftsführer M[REDACTED] der L[REDACTED], und Mo[REDACTED], vertreten durch Al[REDACTED], abgeschlossen. Der erste Vertrag, das sogenannte "Proforma Memorandum of Agreement", in dem ein Kaufpreis von 950 000 DM vorgesehen war, sollte lediglich zur Vorlage bei der indonesischen Regierung dienen, damit Mo[REDACTED] die erforderliche Devisenzuteilung erhielt. In dem zweiten, ebenfalls in englischer Sprache abgefaßten und mit "Memorandum of Agreement" überschriebenen Vertrag, der die zwischen den Parteien wirklich festgelegten Bedingungen enthielt, war ein Kaufpreis von 690 000 DM vereinbart, in dem eine Provision von 2 % für die Klägerin einkalkuliert war. Das Schiff sollte nach Wahl des Käufers etwa am 1. Februar oder 1. April 1960 in Hamburg übernommen werden. In § 2 des Vertrages verpflichtete sich die Käuferin, als Sicherheit für die Erfüllung des Vertrages ein Depot in Höhe von 10 % des Kaufpreises bei der Deutschen Bank in H[REDACTED] zu errichten. Wegen der bevorstehenden Feiertage einigten sich jedoch die Vertragschließenden mündlich, daß der Betrag erst später eingezahlt zu werden brauchte. Am 8. Januar 1960 telegrafierte Z[REDACTED] an Mo[REDACTED], daß der Beklagte sich an den Vertrag bis zum 15. Januar 1960 gebunden halte, wenn das Depot bis zu diesem Tage errichtet werde. Mit Telegramm vom 19. Januar 1960 bot L[REDACTED] Mo[REDACTED] die Lieferung des Schiffes an. Da dieses Telegramm nicht beantwortet wurde, erinnerte L[REDACTED] durch Telegramm vom 21. Januar 1960 an Erledigung. Am 28. Januar 1960 telegrafierte Z[REDACTED] an Mo[REDACTED], das Schiff sei

gegenwärtig verfügbar, namens des Eigentümers setze sie zur Errichtung des Depots eine Nachfrist bis spätestens 2. Februar 1960, vormittags 10 Uhr, andernfalls der Verkäufer über das Schiff frei verfügen werde. Hierauf antwortete Mo [REDACTED] durch Telegramm vom 1. Februar 1960 an L [REDACTED], die Überweisungen würden Anfang März erfolgen.

Durch Kaufvertrag vom 16. Februar 1960 verkaufte der Beklagte das Schiff "P [REDACTED]" für 52 750 englische Pfund (rund 615 000 DM) nach Südafrika, ohne sich der Klägerin als Vermittler zu bedienen.

Die Klägerin ist der Ansicht, daß ihr eine Provision von 2 % von 690 000 DM zustehe, weil der Vertrag mit Mo [REDACTED] vom 24. Dezember 1959 wirksam zustande gekommen sei.

Sie hat mit der Klage Zahlung von 13 800 DM nebst Zinsen vom Beklagten verlangt.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Oberlandesgericht die Berufung zurückgewiesen.

Mit ihrer Revision, deren Zurückweisung der Beklagte beantragt, verfolgt die Klägerin ihr Klagebegehren weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

1. Das Berufungsgericht hat die Frage, ob der Kaufvertrag (Memorandum of Agreement) über das Schiff "P [REDACTED]" zwischen dem Beklagten und Mo [REDACTED] zustande gekommen ist, nach deutschem Recht beantwortet, was keinen Bedenken unterliegt. Es bejaht diese Frage und nimmt an, daß die Wirksamkeit des Vertrages auch nicht von einer

aufschiebenden Bedingung des Inhalts, daß die Käuferin ein Depot von 10 % des Kaufpreises zu stellen hatte, abhängig gemacht wurde. Diese der Klägerin günstigen Darlegungen lassen keinen Rechtsirrtum erkennen.

2. Dennoch versagt das Berufungsgericht der Klägerin den geltend gemachten Provisionsanspruch, weil ein allgemeiner Handelsbrauch der H. Schiffsmakler bestehe, daß eine Provision von dem Verkäufer eines Schiffs nicht gefordert werden könne, wenn der Verkauf ohne dessen Verschulden nicht durchgeführt werde.

a) Die Revision verweist demgegenüber auf die Vorschrift des § 652 BGB, die den Anspruch auf Maklerlohn mit dem Zustandekommen des Vertrages entstehen läßt, und vertritt die Auffassung, diese Bestimmung gelte auch zwischen den Parteien, die eine abweichende Vereinbarung nicht getroffen hätten. Deshalb, so meint die Revision, komme es auf das Bestehen des von dem Beklagten behaupteten und von dem Berufungsgericht für erwiesen erachteten Handelsbrauchs überhaupt nicht an.

Diese Rüge der Revision läßt außer acht, daß es sich bei der erwähnten Bestimmung des § 652 BGB nicht um zwingendes Recht handelt (einhellige Auffassung vgl. Staudinger BGB 11. Aufl. § 652 Nr. 15; BGB RGRK 11. Aufl. § 652 Anm. 15). Vor nachgiebigem Recht hat aber ein Handelsbrauch grundsätzlich den Vorrang (BGH-Urt.v. 18. Januar 1952 - I ZR 105/51 - LM BGB § 675 Nr. 3; Geßler/Hefermehl/Hildebrandt/Schröder HGB 4. Aufl. § 346 Nr. 36; HGB RGRK 2. Aufl. § 346 Anm. 10), sofern nicht der Zweck des Gesetzes einen entgegenstehenden Handelsbrauch ausschließt (OLG Celle BB 1961, 1341). Bestand hier der Handelsbrauch, den das Berufungsgericht fest-

gestellt hat, so ist dieser und nicht die von der Revision angeführte Vorschrift des § 652 BGB maßgebend, denn die erwähnte Ausnahme liegt ersichtlich nicht vor, so daß ein dieser Bestimmung entgegenstehender Handelsbrauch vorgeht.

b) Nach Ansicht der Revision soll ein Handelsbrauch nur dann von Bedeutung sein, wenn die Auslegung einer Willenserklärung in Frage stehe. Unter diesem Gesichtspunkt habe aber das Berufungsgericht, so meint die Revision, die Prüfung gar nicht vorgenommen. Auch dieser Gedankengang kann der Revision nicht zum Erfolge verhelfen. Gemäß § 346 BGB ist unter Kaufleuten in Ansehung der Bedeutung von Handlungen und Unterlassungen auf die im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche Rücksicht zu nehmen. § 346 HGB betrifft daher entgegen dem Vortrage der Revision auch Wirkungen, die Handlungen und Unterlassungen, ohne Willenserklärungen zu sein, haben können (HGB RGRK § 346 Einleitung; Geßler/Hefermehl/Hildebrandt/Schröder § 346 Nr. 22). Für den hier zu beurteilenden Sachverhalt ist allerdings entscheidend, ob bei der Prüfung, wie die von den Parteien bei Abschluß des Maklervertrages abgegebenen Erklärungen zu verstehen sind und welche rechtlichen Verpflichtungen durch sie begründet werden, der vom Berufungsgericht festgestellte Handelsbrauch zu berücksichtigen ist. Das Berufungsgericht hat seinem Urteil diesen Handelsbrauch zugrundegelegt. Das ist entgegen der Meinung der Revision nicht zu beanstanden, denn ein Handelsbrauch ist die Verkehrssitte des Handels (HGB RGRK § 346 Anm. 1; Baumbach/Duden HGB 15. Aufl. § 346 Anm. 1 A). Bei der Ermittlung, welchen Sinn die von den Parteien abgegebenen Erklärungen gehabt haben, durch die es zu der Vereinbarung

des Maklervertrages gekommen ist, sind auch im Handelsrecht die Vorschriften der §§ 133, 157 BGB maßgebend, und die Auslegung der Verträge zwischen Kaufleuten hat nach Treu und Glauben sowie kaufmännischer Verkehrssitte, also nach Handelsbrauch, zu erfolgen. Besteht nun der vom Berufungsgericht festgestellte Handelsbrauch, so hat dies zur Folge, daß er auch ohne besondere Bezugnahme Inhalt der Vereinbarung zwischen den Parteien geworden ist (Geßler/Hefermehl/Hildebrandt/Schröder § 346 Nr. 1). Wer sich dem Handelsbrauch nicht unterwerfen will, muß ihn ausdrücklich ausschließen (BGH Urt.v. 14. November 1951 - II ZR 41/51 - LM BGB § 284 Nr. 1). Das gilt selbst dann, wenn eine Vertragspartei auf dem Standpunkt steht, daß es einen solchen Handelsbrauch, wie er ihr entgegen gehalten wird, gar nicht gibt. Maßgebend ist nicht die Ansicht der Vertragspartei, die den Handelsbrauch leugnet, sondern es kommt darauf an, wie die Gegenseite die von der anderen Partei abgegebene Erklärung auffassen durfte. Besteht aber ein zugunsten der Gegenseite sprechender Handelsbrauch, so kann diese der Erklärung ihres Vertragspartners die Bedeutung beimessen, die ihr unter Berücksichtigung des Handelsbrauchs zukommt. Es gilt also nicht das von der Vertragspartei individuell Gewollte, sondern maßgebend ist die dem Handelsbrauch entsprechende typische Bedeutung ihrer Erklärung (HGB RGRK § 346 Einleitung). Wenn mithin der vom Berufungsgericht festgestellte Handelsbrauch besteht, ist hier der Maklervertrag mit der von der Klägerin in Abrede gestellten Klausel zustande gekommen, daß die Klägerin trotz Abschlusses des Kaufvertrages über das Schiff "P[REDACTED]" zwischen dem Beklagten und Mo[REDACTED] keine Provision für ihre Makler-

tätigkeit verlangen kann, sofern den Beklagten kein Verschulden daran trifft, daß der Verkauf nicht durchgeführt wurde.

Die in diesem Zusammenhange von der Revision weiter erhobenen Rügen sind unbegründet. Der Beklagte hat sich auf den Handelsbrauch ausdrücklich berufen, und das Berufungsgericht hat ihn festgestellt. Der Beklagte brauchte daher nicht geltend zu machen, daß in den Maklervertrag ein entsprechender Vorbehalt ausdrücklich oder stillschweigend aufgenommen worden sei. Ob die Klägerin die Möglichkeit bedacht hat, daß ihre Erklärung entsprechend dem Handelsbrauch aufgefaßt werden würde, ist nach dem Ausgeführten unerheblich.

3. Der Hauptangriff der Revision richtet sich dagegen, daß das Berufungsgericht - wie die Revision meint - zu Unrecht den erwähnten Handelsbrauch festgestellt habe. Sie vertritt die Ansicht, daß ein solcher Handelsbrauch nicht bestehe und auch niemals bestanden habe, und wendet sich außerdem mit Verfahrensrügen gegen die entsprechenden Darlegungen des Berufungsgerichts.

a) Die Frage, ob ein Handelsbrauch besteht und welchen Inhalt er hat, liegt auf tatsächlichem Gebiet. Sie ist im Revisionsrechtszuge nicht nachprüfbar (BGH Urt.v. 14. November 1951 - II ZR 41/51 - LM BGB § 284 Nr. 1 und v. 28. Mai 1956 - II ZR 314/55 - LM HGB § 346 (F) Nr. 1; Stein/Jonas/Schönke ZPO 18. Aufl. § 549 Anm. II 3; Rosenberg, Lehrbuch 9. Aufl. § 140 III 1 a S. 700; Geßler/Hefermehl/Hildebrandt/Schröder § 346 Nr. 16). Selbst wenn aber, wie Wieczorek (ZPO § 549 Anm. II b) unter Bezugnahme auf eine Entscheidung des Reichsgerichts anzunehmen scheint, ein Handelsbrauch als Rechtsnorm

angesehen und für revisibel gehalten werden sollte, wäre hier der erkennende Senat zur selbständigen Nachprüfung nicht berufen, weil es sich um einen Handelsbrauch handelt, der nach den Feststellungen des Berufungsgerichts nur in dessen Bezirk, nämlich in der Hansestadt Hamburg, Geltung besitzt (vgl. BGH Urt.v. 22. September 1960 - II ZR 40/59 - WM 1960, 1210). Der erkennende Senat hat daher die Feststellungen des Berufungsgerichts über das Bestehen des erwähnten Handelsbrauchs, sofern sie verfahrensmäßig einwandfrei getroffen sind, seiner Entscheidung zugrunde zu legen, ohne selbständig nachprüfen zu können, ob es wirklich einen solchen Handelsbrauch gibt, den die Revision in Abrede stellt.

b) Die Feststellung des Handelsbrauchs, der von dem Beklagten behauptet war und den das Berufungsgericht als erwiesen angesehen hat, beruht auf einer von dem Berufungsgericht eingeholten Auskunft der Handelskammer H [REDACTED] vom 24. August 1962, sowie deren ergänzender Stellungnahme vom 9. Februar 1963, um die das Berufungsgericht die Handelskammer mit Rücksicht auf die von der Klägerin vorgetragenen Bedenken ersucht hatte. Diesen Äußerungen der Handelskammer H [REDACTED] ist das Berufungsgericht gefolgt und hat dementsprechend den von der Beklagten behaupteten allgemeinen Handelsbrauch der H [REDACTED] Schiffsmakler bejaht.

Entgegen der Auffassung der Revision ist das vom Berufungsgericht angewandte Verfahren zur Feststellung des Handelsbrauchs nicht zu beanstanden.

aa) Wenn auch die amtliche Auskunft einer Behörde als Beweismittel in der Zivilprozeßordnung nicht ausdrücklich aufgeführt ist, so ist doch anerkannt, daß die Einholung einer solchen Auskunft zulässig ist und die Parteien

11

ihrer Verwertung nicht widersprechen können, selbst wenn sie sich ihrem Inhalt nach als ein Sachverständigengutachten der Behörde darstellt, wie es hier der Fall ist (BGH Urt. v. 27. November 1963 - V ZR 6/62 - LM ZPO § 402 Nr. 16). Um einen Handelsbrauch zu ermitteln, wird es im Regelfall sogar unerlässlich sein, eine Auskunft, in Wirklichkeit also ein Gutachten, der zuständigen Industrie- und Handelskammer heranzuziehen, zu deren wesentlichen Aufgaben es gehört, Behörden und Gerichte durch Gutachten und Berichte zu unterstützen (Geßler/Hefermehl/Hildebrandt/Schröder § 346 Nr. 17). Allerdings muß das Gericht im Rahmen der sich ihm anbietenden Möglichkeiten ein solches Gutachten auf seine logische und wissenschaftliche Begründung nachprüfen (Baumbach/Lauterbach ZPO 28. Aufl. Übers. 402 Anm. 2 D). Dieser Aufgabe ist indes das Berufungsgericht nachgekommen, wie seine ausführlichen Darlegungen auf Seite 19 bis 22 des Berufungsurteils ergeben. Wenn es dabei zu dem Ergebnis gelangt ist, daß der ein Gutachten darstellenden Äußerung der Handelskammer H. zu folgen sei, so hat es sich dabei im Rahmen der dem Tatrichter zustehenden Beweismwürdigung gehalten. Entgegen der Ansicht der Revision ist es dem erkennenden Senat versagt, aus der Auskunft andere Schlüsse zu ziehen, als sie das Berufungsgericht für richtig gehalten hat. Die Würdigung des Berufungsgerichts ist möglich, sie verstößt weder gegen Erfahrungssätze noch gegen die Denkgesetze und läßt einen Rechtsirrtum nicht erkennen.

bb) Die Revision beanstandet die von der Handelskammer zwecks Ermittlung des Handelsbrauchs gewählte Fragestellung und die Auswahl der befragten Mitgliedsfirmen. Die von ihr erhobenen Bedenken, die bereits im Berufungsverfahren von der Klägerin eingehend dargelegt waren und die das Berufungsgericht dazu bewogen hatten, die Handelskammer

zu einer Ergänzung ihrer Äußerung und einer genauen Schilderung des von ihr bei der Befragung beobachteten Verfahrens zu veranlassen, sind nicht begründet. Der Revision kann nicht zugegeben werden, daß die Handelskammer den von ihr angeschriebenen Firmen Rechtsfragen vorgelegt habe, was allerdings unzulässig gewesen wäre. Vielmehr zielten die Fragen erkennbar darauf ab, die in den einschlägigen Handelskreisen bestehende tatsächliche Übung festzustellen. Das Berufungsgericht hielt sich daher im Rahmen der ihm als Tatrichter zustehenden Würdigung, wenn es die von der Handelskammer an ihre um Auskunft angegangenen Mitgliedsfirmen gerichteten Anfragen als sachgemäß angesehen und festgestellt hat, daß die Handelskammer entsprechend dem von dem Deutschen Industrie- und Handelstag herausgegebenen Merkblatt für die Feststellung von Handelsbräuchen verfahren ist und die in diesem Merkblatt niedergelegten Richtlinien beachtet hat, die eine einheitliche und sachdienliche Methode zur Ermittlung eines Handelsbrauchs gewährleisten. Ebensowenig läßt es sich beanstanden, daß das Berufungsgericht die Zahl der befragten Firmen für ausreichend gehalten hat. Entgegen der Darstellung der Revision hat das Berufungsgericht nicht die "unmaßgebliche Meinung" einzelner von der Handelskammer befragten Firmen seiner Entscheidung zugrundegelegt, sondern das von der Handelskammer gutachtlich ausgewertete Ergebnis der Befragung eines dem Umfang nach ausreichenden repräsentativen Querschnitts der einschlägigen Handelskreise. Daß Verkäufe von Schiffen nur verhältnismäßig selten und Fälle, in denen Kaufverträge über Schiffe nicht zur Durchführung gelangen, sogar besonders selten vorkommen, hat das Berufungsgericht ausdrücklich hervorgehoben (BU S. 22). Seine Annahme, daß bei einer solchen Sachlage bereits

ganz wenige Fälle geeignet sind, um einen Handelsbrauch zu begründen, läßt entgegen der Ansicht der Revision einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Mögen sich auch, wie die Revision in der mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Senat geltend gemacht hat, Handelsbräuche vorwiegend bei Massengeschäften bilden, so ist es dennoch nicht ausgeschlossen, daß auch bei nur selten oder sogar sehr selten vorkommenden Geschäften allmählich im Laufe der Jahre ein Handelsbrauch entsteht.

Bei der Feststellung des Handelsbrauchs hat das Berufungsgericht neben der konkreten Übung, dem Gutachten der Handelskammer folgend, auch die klare und übereinstimmende Überzeugung der befragten Firmen deshalb in Betracht gezogen, weil diese sich in der Praxis entsprechend verhalten würden. Auch diese Darlegungen enthalten entgegen der Ansicht der Revision keinen Rechtsfehler. Es läßt sich daher nicht beanstanden, daß das Berufungsgericht auch dem erwähnten Umstand Bedeutung beigemessen hat.

Angesichts des eindeutigen Ergebnisses der von der Handelskammer durchgeführten Befragung konnte daher das Berufungsgericht, ohne einen Rechtsfehler zu begehen, in Übereinstimmung mit der gutachtlichen Äußerung der Handelskammer den von dem Beklagten behaupteten Handelsbrauch als erwiesen ansehen.

cc) Allerdings stand der Klägerin der Gegenbeweis offen, daß sich in Wirklichkeit ein solcher Handelsbrauch, wie ihn die Handelskammer ermittelt hatte, nicht gebildet habe. Ein schlüssiger Gegenbeweis ist aber entgegen der Ansicht der Revision von der Klägerin in den Tatsachenrechtszügen nicht angetreten worden. Die von der Klägerin in ihrem Schriftsatz vom 25. September 1962 aufgeführten

sechs Schiffsmakler sind lediglich als Zeugen dafür benannt worden, daß sie den von der Handelskammer festgestellten Handelsbrauch verneinen. Abgesehen davon, daß eine der von der Klägerin benannten Maklerfirmen von der Handelskammer befragt wurde und sich gerade im Sinne des von dem Berufungsgericht festgestellten Handelsbrauchs geäußert hatte, kommt es auf diesen Beweisantritt deshalb nicht an, weil die unter Beweis gestellte Tatsache, daß einige Schiffsmakler das Bestehen des von der Handelskammer ermittelten und vom Berufungsgericht als erwiesen angesehenen Handelsbrauchs nicht kennen und dessen Geltung "im Interesse ihres Berufsstandes weit von sich weisen", für sich allein nicht ausreicht, die Feststellung des Berufungsgerichts über das Bestehen des Handelsbrauchs zu erschüttern, die es auf Grund des Gutachtens der Handelskammer getroffen hat. Das Berufungsgericht hat daher auch dadurch keinen Rechtsverstoß begangen, daß es die Vernehmung der von der Klägerin benannten Zeugen unterließ. Die von der Revision gerügte Verletzung des § 286 ZPO liegt somit nicht vor.

4. Die Revision wendet sich schließlich noch gegen die Annahme des Berufungsgerichts, daß der Kaufvertrag ohne Verschulden des Beklagten nicht durchgeführt worden sei. Sie meint, es sei dem Beklagten ohne weiteres zuzumuten gewesen, die von dem indonesischen Käufer gewünschte Frist zu gewähren. Auch mit dieser Rüge kann die Revision keinen Erfolg haben. Das Berufungsgericht hat den Sachverhalt aus tatsächlichen Gründen dahin gewürdigt, dem Beklagten könne nicht vorgeworfen werden, daß er sich verfrüht von dem Kaufvertrag gelöst habe. Ebensowenig gereiche es dem Beklagten zum Verschulden, daß er die Durchführung des Kaufvertrages nicht gerichtlich erzwungen habe. Mit ihrem Vorbringen versucht die

Revision, die Tatsachenwürdigung des Berufungsgerichts durch die von ihr für richtig gehaltene Beurteilung zu ersetzen. Damit kann sie keinen Erfolg haben, denn die entsprechenden Ausführungen des Berufungsgerichts liegen ausschließlich auf tatrichterlichem Gebiet, sind in sich widerspruchsfrei und lassen einen Rechtsirrtum nicht erkennen.

Deshalb muß die unbegründete Revision mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Dr. Haidinger

Dr. Gelhaar

Artl

Dr. Dorschel

Dr. Messner